

Postulat über die steuerliche Förderung der Weiterbildung

eröffnet am 21. Juni 2010

Der Bundesrat hat im April das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten in die Vernehmlassung gegeben. Weiterbildungskosten sollen neu auch dann von den Steuern abziehbar sein, wenn sie nicht mit dem aktuellen Beruf zusammenhängen. Die Regierung wird aufgefordert, die steuerliche Förderung des «lebenslangen Lernens» im Namen des Kantons Luzern zu unterstützen.

Begründung:

Eine gute Ausbildung ist der beste Garant gegen Arbeitslosigkeit und Armut. Das «lebenslange Lernen» ist mehr als eine hohle Phrase – bereits heute leben viele Arbeitnehmende nach diesem Prinzip. Hunderttausende Personen besuchen regelmässig Weiterbildungskurse, die sie nicht selten selbst finanzieren. Für den Staat ist dieses private Engagement Gold wert: Das individuelle Armutsrisiko durch Arbeitslosigkeit sinkt, die Konkurrenzfähigkeit Schweizer Firmen steigt, und die Steuereinnahmen nehmen zu.

Das heutige Steuerregime geht allerdings von veralteten Annahmen aus. Lediglich dann ist die Weiterbildung (beziehungsweise die Kosten dafür) abziehbar, wenn diese mit dem aktuellen Beruf zusammenhängt. Wer sich also einem neuen Berufsfeld zuwenden will – zum Beispiel, weil dort die Zukunftsaussichten rosiger sind – wird steuerlich benachteiligt. Diese Ausbildungskosten müssen zu 100 Prozent selbst bezahlt werden. Für uns ist weniger entscheidend, ob sich die Weiterbildung im gleichen Berufsfeld abspielt, sondern dass die Bildung jemanden dazu befähigt, einen Beruf auszuüben. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass das heutige Steuerregime nicht mit den Veränderungen in der Arbeitswelt Schritt gehalten hat. Heute sind Berufswechsel nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, wieso nicht sämtliche Weiterbildung steuerlich gefördert werden soll.

Wir erachten die Vorlage als Chance, endlich eine einfache und transparente Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten im schweizerischen Steuerrecht durchzusetzen. Für den Grossteil der Steuerpflichtigen ist unklar, welche Art von Weiterbildung abgezogen werden darf. Selbst die Steuerämter legen nicht immer denselben Massstab an: Was in einer Gemeinde als Weiterbildung gilt, legt die andere als Ausbildung aus. In diesem Sinn ist der Vorschlag auch eine Vereinfachung des komplizierten Steuersystems.

Die Mindereinnahmen durch die erweiterte Abzugsfähigkeit sind bescheiden. Wenn der maximale Abzug, wie in der Vernehmlassungsbotschaft angedacht, auf

4000 Franken angesetzt wird, ergeben sich auf Bundesebene Mindereinnahmen von 5 Millionen Franken. Kantone und Gemeinden müssten mit 35 Millionen Franken Mindereinnahmen rechnen – unter der Voraussetzung, dass sie sich für den gleichen Maximalabzug entscheiden. Dieser Steuerrückgang ist verkraftbar. Für den Kanton Luzern würden schätzungsweise 2 Millionen Franken weniger Einnahmen entstehen.

Dringlich wird der Vorstoss eingereicht, weil das Anliegen in einer späteren Session gegenstandslos würde. Die Eingabefrist für die Stellungnahmen zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten läuft am 8. August 2010 ab – also vor der nächsten Session.

Lichtsteiner-Achermann Inge

Gmür-Schönenberger Andrea

Kaufmann Pius

Wüest Franz

Kunz Urs

Lütolf Jakob

Vonarburg Roland

Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Peyer Ludwig

Meier Patrick

Zängerle Pius

Furrer Sepp

Müller-Kleeb Erna

Dissler Josef

Frey-Neuenschwander Heidi

Schmassmann Adrian

Schönberger-Schleicher Esther

Schaller Patricia

Duss-Studer Heidi

Schmid Bruno

Müller Leo

Muff Irene

Gernet Hilmar

Furrer Bruno

Roos Marlis